

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 28 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 29.

Der Berichterstatter wendete sich gegen die in Absatz 2 und 3 der Frage für den Staat verlangte Ausnahmestellung, für die er einen zwingenden Grund nicht finden könne. Da die Königliche Staatsregierung nicht darauf bestand, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten, so wurden sie von der Deputation gegen 4 Stimmen abgelehnt. Absatz 1 wurde einstimmig angenommen.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

**in § 29 Absatz 2 und 3 zu streichen,
im übrigen § 29 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 30.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach der Einführung des vorliegenden Gesetzes in der Praxis viele Fälle vorkommen werden, denen man durch die einfache Anwendung der Vorschriften des Gesetzes nicht voll gerecht werden kann. Es ist deshalb erwünscht, dem Staate oder dem sonst zur Leistung der Förderabgabe Verpflichteten die Befugnis beizulegen, alle Verhältnisse, auf die die §§ 22 flg. an sich Anwendung zu finden hätten, durch eine freie Vereinbarung zu ersetzen. Die Vereinbarung bedarf notwendigerweise der Zustimmung der Dritten, wenn Rechte in Frage kommen, die diesen zustehen.

Die Deputation nahm § 30 gegen 4 Stimmen an.

Sie beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 30 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu §§ 31 bis 48.

Die Einführung der Bezugsverbände fand die Zustimmung der Mehrheit der Deputation. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß es auf die größten Schwierigkeiten stoßen muß, wenn in einem Bergwerk, in dem an verschiedenen Orten gearbeitet wird, für jedes Stück geförderter Kohle festgestellt werden soll, in welchem Grundstück es gewonnen worden ist, um damit die Grundlagen für die Feststellung der Förderabgabe des Bezugsberechtigten zu schaffen. Die Praxis hat denn auch dazu gedrängt, daß dort, wo der Kohlenzehnte besteht, sich aus den Bezugsberechtigten sogenannte Zehntenverbände gebildet haben. Die Deputation hatte zu der in diesen Vorschriften durchgeführten Organisation nur an wenigen Stellen Anfragen an die Königliche Staatsregierung zu richten und Anregungen zu geben, die im Bericht bei den einzelnen Vorschriften Erwähnung finden werden.

Zu § 31.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 31 unverändert nach der Vorlage an.
Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 31 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.